VON GRAFFENRIED

MWST-INFO 2007 / 02

Aktuelle Informationen der Von Graffenried AG Treuhand zur Mehrwertsteuer

INHALTSVERZEICHNIS

Praxisänderungen und weitere Vereinfachungen ab 1. Januar 2007 (Entwurf)
Neuerungen Privatanteile (Autokosten, Verpflegung, Zugsabonnemente, Handys und Reisekosten), Änderung bei Analyseleistungen und Vereinfachungen bei Verpflegungsautomaten — Seite 1

Vernehmlassungsvorlage des neuen Mehrwertsteuergesetzes — Seite 2

Einige Überlegungen zu formellen und materiellen Mängel sowie dem Pragmatismus — Seite 4

Praxisänderungen und weitere Vereinfachungen ab 1. Januar 2007

Die Eidg. Steuerverwaltung hat am 31. Januar 2007 den Entwurf von Praxisänderungen und weiteren Vereinfachungen ab 1. Januar 2007 veröffentlicht. Die definitive Version wird allenfalls noch leichte Änderungen aufweisen.

Folgende Änderungen erfolgen in Anlehnung an die Anpassungen bei den direkten Steuern und an die Einführung des neuen Lohnausweises (siehe auch unsere MWST-INFO 2007 / 01 vom Januar 2007):

1. Neue Ansätze für die pauschale Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten

Bei Personenwagen, die vorwiegend geschäftlich verwendet werden, kann der Anteil für die private Verwendung pauschal ermittelt werden. Neu betragen diese Pauschalen **0,8%** je Monat des Kaufpreises (ohne MWST) des Fahrzeuges, wenn beim Kauf ein Vorsteuerabzugsrecht bestand, bzw**. 0,4%** wenn kein Vorsteuerabzugsrecht bestand. Mindestens sind aber je Monat CHF 150 zu versteuern. Die Ansätze bis 31. Dezember 2006 betrugen 1% bzw. 0,5%.

2. Neue Ansätze für die pauschale Ermittlung bei der Personalverpflegung im Gastgewerbe

- Frühstück:	CHF 3.00 (wie bisher)
- Mittagessen:	CHF 8.00 (bisher CHF 7.50)
- Nachtessen:	CHF 7.00 (bisher CHF 6.00)
- Ganztägig:	CHF 18.00

3. SBB-Generalabonnemente und SBB Halbtax-abonnemente

Ab 1.1.2007 ist die unentgeltliche Abgabe eines SBB-Halbtaxabonnements an das Personal nicht mehr zu versteuern. Das gilt auch für das SBB-Generalabonnement. Allerdings nur dann, wenn es an Aussendienstmitarbeitende unentgeltlich abgegeben wird. Der Vorsteuerabzug kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit geltend gemacht werden.

4. Private Nutzung des Geschäfts-Handys

Neu ist die Grundgebühr eines geschäftlich abgegeben Handys, das auch privat genutzt wird, nicht mehr zu versteuern. Die Taxen für die Privatgespräche sind jedoch weiterhin im Eigenverbrauch abzurechnen. Der Vorsteuerabzug kann im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit geltend gemacht werden.

Von Graffenried AG Treuhand — Mitglied der Treuhand-Kammer

Waaghausgasse 1, Postfach — Telefon 031 320 56 11 — treuhand@graffenried.com
3000 Bern 7 — Fax 031 320 56 90 — www.graffenried.com

5. Reisekosten für Begleitperson auf Geschäftsreisen

Ab 1.1.2007 gelten die Kosten für Privatpersonen (Ehegatten, PartnerIn), die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten, als geschäftlich begründeter Aufwand. Folglich ist der Vorsteuerabzug im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit möglich.

Zudem nimmt die Eidg. Steuerverwaltung ab 1. Januar 2007 noch folgende Änderungen vor, die für die betroffenen Steuerpflichtigen eine Vereinfachung darstellen:

6. Analyseleistungen

Neu gelten Analyseleistungen als dort erbracht, wo der Empfänger dieser Leistung seinen wirtschaftlichen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Analyseleistungen werden somit dem **Empfängerortsprinzip** gemäss Art. 14 Abs. 3 MWSTG unterstellt. Das gilt ungeachtet dessen, ob die Analyseleistung eine eher wissenschaftliche oder eher eine Beratungsleistung darstellt.

Bis 31.12.2006 galt das Erbringerortsprinzip gestützt auf Art. 14 Abs. 1 MWSTG.

Schweizerische Unternehmen, die für ausländische Kunden Analyseleistungen erbringen, können diese somit neu ohne Schweizer MWST fakturieren.

7. Betrieb von Verpflegungsautomaten durch Dritte

Es geht um folgende Situation: Ein Unternehmen lässt in seinen Lokalitäten durch einen Dritten einen Verpflegungsautomaten betreiben. Aus der Sicht der Eidg. Steuerverwaltung stellt das Unternehmen dem Automatenbetreiber das Recht auf den Automaten-Standplatz mit den Nebenleistungen der Überlassung von Wasser, Strom usw. zur Verfügung. Diese Infrastrukturleistungen mussten vom Unternehmen bisher versteuert werden.

Ab 1.1.2007 muss das Unternehmen, bei dem der Automat aufgestellt ist, diese Infrastrukturleistungen nicht mehr als Umsatz deklarieren und versteuern. Der Vorsteuerabzug auf den entsprechenden Aufwendungen kann trotzdem geltend gemacht werden.

Der Automaten-Betreiber jedoch muss den Wert dieser Infrastrukturleistungen wie bis anhin als Teil des steuerbaren Entgelts versteuern. Der entsprechende Wert kann weiterhin annäherungsweise mit 30% der Einnahmen erfolgen (siehe Wegleitung 2001 zur MWST, S. 69, Fussnote 10). Sofern es beim Verpflegungsautomaten eine Konsumationseinrichtung (Tische und Stühle) hat, muss die Versteuerung zum Normalsatz von 7,6% vorgenommen werden; ohne Konsumationseinrichtung kann der reduzierte Satz von 2,4% angewendet werden.

Vernehmlassungsvorlage des neuen Mehrwertsteuergesetzes

Der Bundesrat hat Mitte Februar 2007 die Vorlage zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer in die Vernehmlassung geschickt. Das Ziel ist die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz, was zu mehr Wachstum führt. Das System der MWST soll deutlich vereinfacht werden sowie mehr Rechtssicherheit und Kundenorientierung bieten. Die Vernehmlassungsvorlage sieht wie folgt aus:

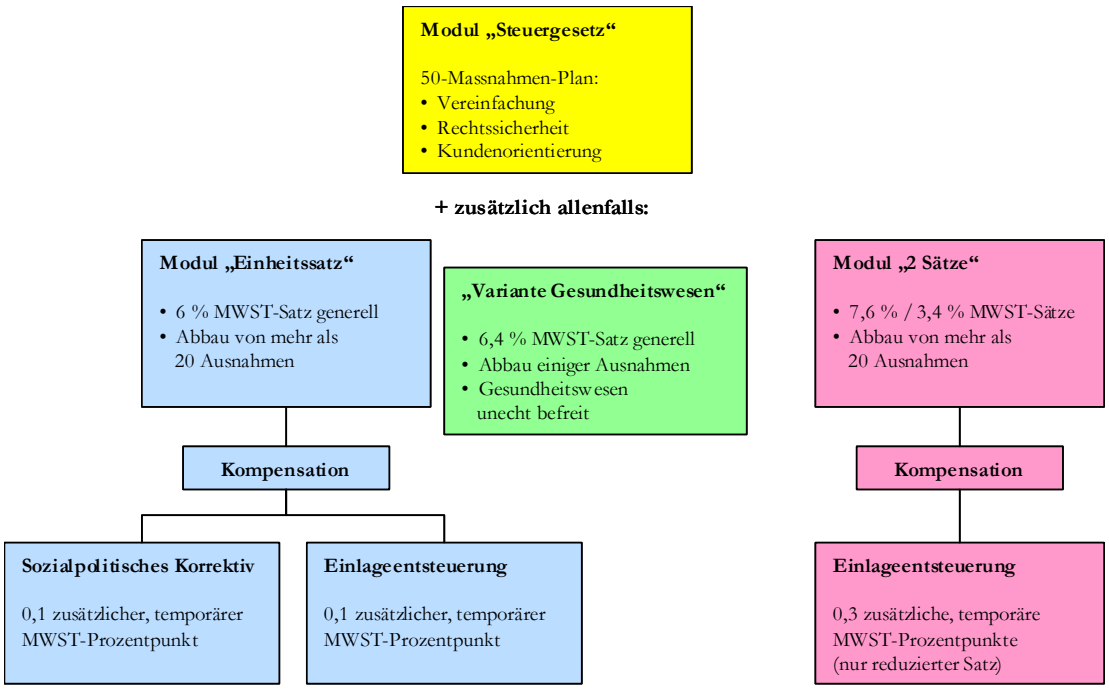

Die Grundlage der MWST-Reform bildet das Modul „Steuergesetz“ mit einem vollständig überarbeiteten MWST-Gesetz. Die wichtigsten der 50 vorgeschlagenen Massnahmen sind folgende:

- Vereinfachungen

  - Die unterschiedlichen Mindestumsatzgrenzen für die Steuerpflicht werden auf CHF 100'000 vereinheitlicht.
  - Alle Unternehmen (also auch Start-ups) können sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellen. Dadurch können sie den Vorsteuerabzug geltend machen und so die Schattensteuer vermeiden.
  - Der maximale Jahresumsatz für die Saldosteuersatzmethode wird von CHF 3 Mio. auf CHF 5 Mio. erhöht. Zusätzliche 16'000 Steuerpflichtige können somit diese vereinfachte Abrechnungsmethode anwenden.
  - Die formalen Vorschriften für MWST-Belege werden stark gelockert..
  - Alle Verkäufe und Vermietungen von Immobilien, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, können freiwillig besteuert werden. Das ermöglicht den Vorsteuerabzug und die Vermeidung der Schattensteuer.
  - Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.
  - Das Strafrecht wird konzentriert auf schwerwiegende Verfehlungen.

- Rechtssicherheit

  - Steuerkontrollen haben eine abschliessende Wirkung.
  - Die rechtlichen Verfahren werden gestrafft. Nach einer Steuerkontrolle beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre und die absolute Verjährungsfrist wird von 15 auf 10 Jahre verkürzt.
  - Der Verzugszinssatz beträgt nicht mehr fix 5%, sondern wird den jeweiligen Marktverhältnissen angepasst.
  - Die Möglichkeiten der Eidg. Steuerwaltung zum Inkasso der MWST werden verbessert, damit die Erleichterungen des neuen MWST-Gesetzes für den Bund nicht zu Einnahmeausfällen führen.

- Kundenorientierung

  - Unternehmen haben ein Anrecht auf eine Steuerkontrolle.
  - Der Anspruch auf eine rechtsverbindliche Auskunft wird neu im Gesetz festgeschrieben.
  - Die Behörden erhalten mehr Spielraum, Unternehmen in schwieriger Lage die MWST zu erlassen.

Zusätzlich zum Modul „Steuergesetz“ schlägt der Bundesrat das Modul „Einheitssatz“ vor. Wie bereits der Name sagt, gibt es hier nur noch einen einzigen MWST-Satz und zwar beläuft er sich auf 6%. Diese Satzreduktion ist nur möglich, weil Leistungen, die bisher von der MWST ausgenommen waren, neu der Steuer unterworfen werden. Konkret werden 21 Ausnahmen abgeschafft. Von der MWST ausgenommen oder, wie es neu heisst, unecht befreit, sind gemäss diesem Modul nur noch die folgenden Leistungen:

- Bank- und Versicherungsdienstleistungen (die Eidg. Steuerwaltung erachtet die Unterstellung als technisch nicht möglich)
- Hoheitliche Leistungen der öffentlichen Hand
- Urproduktion/Landwirtschaft (Erhebungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Steuerertrag)
- Vermietung und Verkauf von Wohnimmobilien (Problematik der Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern)

Die Einführung eines Einheitssatzes und die starke Verminderung der Ausnahmen führt zu einer deutlichen Vereinfachung der MWST. Auch wird vielerorts die Schattensteuer aus dem Weg geschafft. Allerdings führt die Einführung dieser Massnahmen bei den Steuerpflichtigen zu einem grossen einmaligen administrativen Aufwand.

Zudem werden durch die Einführung des Einheitssatzes und die Abschaffung der Ausnahmen die privaten Haushalte stärker belastet, da z.B. Lebensmittel neu mit 6% anstatt wie bisher mit 2.4% besteuert werden. Diese Mehrbelastung soll durch ein sogenanntes sozialpolitisches Korrektiv kompensiert werden. Vorübergehend würde dazu die MWST um 0,1 Prozentpunkt erhöht. Die entsprechenden Einnahmen würden als Verbilligung der Krankenkassenprämien an einkommensschwache Haushalte weitergegeben.

Zum Modul „Einheitssatz“ gibt es die „Variante Gesundheitswesen“. Hier beträgt der Einheitssatz 6.4% und das Gesundheitswesen und teilweise auch das Sozialwesen sind wie bisher von der MWST ausgenommen. Es erfolgt keine Entlastung der einkommensschwachen Haushalte, da die Auswirkungen geringer sind als beim Modul „Einheitssatz“.

Als Alternative zum Einheitssatz gibt es das Modul „2 Sätze“. Auch dieses Modul ist eine Ergänzung des vollständig überarbeiteten Steuergesetzes gemäss dem Modul „Steuergesetz“. Die Abschaffung der Ausnahmen entspricht dem Modul „Einheitssatz“. Der Normalsatz wird bei 7,6% belassen und der reduzierte Satz beträgt neu 3,4%. Der Sondersatz für die Hotellerie von bisher 3,6% wird somit aufgehoben. Zum reduzierten Satz von 3,4% werden die Nahrungsmittel und die Bereiche Kultur, Sport, Bildung, Gesundheitswesen, Gastgewerbe und Beherbergung besteuert.

Weitere Reformen

Zusätzlich zu den drei Modulen schlägt der Bundesrat noch weitere Reformen vor, die jedoch nicht in die Gesetzesentwürfe eingearbeitet wurden. Es geht dabei unter anderem um die Behandlung von Spenden und Subventionen sowie um das Ausrichten einer Provision für die steuerpflichtigen Unternehmen. Je nach Ergebnis der Vernehmlassung können sie bei der Ausarbeitung der Botschaft an das Parlament in den Entwurf aufgenommen werden.

Fristen

Gemäss Angaben der Eidg. Steuerverwaltung sieht der Fahrplan wie folgt aus:

- 31. Juli 2007:	Ablauf der Vernehmlassung
- ab August 2007:	Auswertung der Vernehmlassung
- Erste Hälfte 2008:	Botschaft des Bundesrates an das Parlament
- 2008 bis 2010:	Beratungen im Parlament
- Inkrafttreten:	1. Januar 2011 oder 2012?

Einige Überlegungen zu formellen und materiellen Mängeln sowie dem Pragmatismus

Wie wir in unserer MWST-INFO 2006/01 vom Juli 2006 erläutert haben, hat der Bundesrat die Verordnung zum MWST-Gesetz geändert und auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt. Formmängel im Allgemeinen (Art. 45a MWSTGV) und im besonderen Bereich der Margenbesteuerung (Art. 14 Abs. 2 MWSTGV) sowie bei der Rechnungsstellung (Art. 15a MWSTGV) dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu einer Steuernachbelastung führen. Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um folgende:

- die Aufwendungen müssen geschäftlich begründet sein
- die Aufwendungen sind zur Erzielung von steuerbaren Umsätzen bestimmt
- der entsprechende Umsatz muss verbucht sein
- dem Bund darf kein Steuerausfall entstehen

Der Bundesrat will auf diesem Weg dafür sorgen, dass das MWST-Gesetz im Sinne des Rechts richtig und gleich angewendet wird.

Die Eidg. Steuerverwaltung versteht diese Bestimmungen als Dienstanweisungen des Bundesrats an die Verwaltung oder als eine sogenannte Verwaltungsverordnung mit Aussenwirkung. Das heisst, dass diese Verordnung auch Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der Eidg. Steuerverwaltung und den steuerpflichtigen Personen hat.

Die Formvorschriften sollen nicht überspitzt formalistisch, sondern pragmatisch angewendet werden. „Pragmatisch“ hat die Bedeutung von „auf praktisches Handeln gerichtet, sachbezogen“. Das heisst, dass der wirkliche Sachverhalt festzustellen und aufgrund des MWST-Gesetzes zu beurteilen ist. Sofern die vorstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen formelle Mängel nicht mehr zu einer Steuernachbelastung führen.

Das bedeutet, dass die materielle Steuerprüfung im Vordergrund steht. Es ist nicht so, dass jeder Mangel unter die geänderte Verordnung zum MWST-Gesetz fällt und keine Folgen hat. Wenn z.B. Lebensmittel anstatt zum reduzierten Satz von 2,4% zum Normalsatz von 7,6% fakturiert und abgerechnet werden, ist die auf der Rechnung ausgewiesene Steuer geschuldet. Dieser Sachverhalt gilt nicht als blosser Formmangel.

Zudem behalten natürlich die Bestimmungen des MWST-Gesetzes ihre Gültigkeit. Das trifft auch auf den Art. 37 zu, in dem detailliert der Inhalt einer MWST-konformen Rechnung aufgelistet ist. Die Beachtung dieser Vorschriften und der Ausführungen in den Publikationen der Eidg. Steuerverwaltung ist weiterhin sehr zu empfehlen. Dadurch werden aufwendige und zeitraubende Diskussionen und Beweisführungen anlässlich von MWST-Prüfungen vermieden oder zumindest auf ein Mindestmass begrenzt.

Es verhält sich in gewisser Weise wie beim Fallschirmspringen. Die Erleichterungen bezüglich der Formmängel sind eine Art Notfallschirm. Wenn der normale Schirm nicht funktioniert, kann damit der grösste Schaden vermieden werden. Aber von Anfang an nur auf den Notschirm zu bauen und den normalen Fallschirm wegzulassen, kann sich verhängnisvoll auswirken.

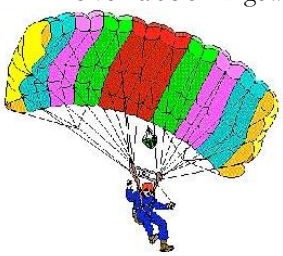

Deshalb empfehlen wir, die Formvorschriften auch weiterhin zu beachten. Sollte aufgrund der Hektik des Tagesgeschäftes dann einmal etwas übersehen worden sein, ist die Möglichkeit gross, dass wegen der Vereinfachungen keine Steuernachbelastung erfolgen wird.

Ihre Ansprechpartner für Mehrwertsteuerfragen

Das MWST-Team der Von Graffenried AG Treuhand, Bern:

PATRICK LOOSLI
MWST-Experte
ehem. Sektionsschef-Stellvertreter im Inspektorat
der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung

031 320 56 35
patrick.loosli@graffenried.com

SANDRA CAPT
MWST-Expertin
Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der
Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung

031 320 56 36
sandra.capt@graffenried.com

DANIEL RIEBEN
MWST-Experte FH
dipl. Kaufmann HKG

031 320 56 21
daniel.rieben@graffenried.com

MARTIN DEGIACOMI
MWST-Spezialist STS
Treuhänder mit eidg. Fachausweis

031 320 56 05
martin.degiacomi@graffenried.com

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.com/treuhand.